

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)**

Stand: 09.03.2016

**den
Eckpunkten für eine
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des
Pflegeberufsgesetzes
dem
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten,
Fachkenntnisse erhalten
und dem
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege**

Die Profession Pflege

Pflege ist eine Profession. Diese Tatsache leitet sich aus den Kriterien klassischer Professionstheorien ab, die einer Profession das gesellschaftliche Mandat zuschreiben, existentielle Bedrohungen der Gesellschaft abzuwenden. Die originäre Aufgabe der Pflege ist es, Menschen, Familien und Gruppen bei der Bewältigung von Pflegebedürftigkeit und Krankheit zu begleiten um die Selbständigkeit zu fördern, ihre Alltagskompetenzen zu erhalten und damit zu einer selbstbestimmten Lebensführung beizutragen. Darüber hinaus handeln Pflegefachpersonen gesundheitsfördernd.

Professionen sind zudem in ihrem Handeln autonom. Auch wenn in der jüngeren Vergangenheit hier Fortschritte zu verzeichnen sind, etwa durch die Zuschreibung eigenverantwortlicher Aufgaben im Krankenpflegegesetz, kann die Pflege nicht über ihre eigene Profession entscheiden. Sie wird weiterhin in ihrer Handlungsautonomie von anderen Disziplinen dominiert, insbesondere von der ärztlichen. Dabei spielt auch immer noch die Tatsache eine Rolle, dass der Pflegeberuf ein Frauenberuf ist.

Eine gesetzliche Regelung vorbehaltener Aufgaben für die Pflege stellt daher einen dringend benötigten Schritt hin zu mehr Autonomie dar. Daher begrüßt der DPR nachdrücklich, dass vorbehaltene Aufgaben der Pflege im Berufsgesetz festgeschrieben wurden.

Schließlich zeichnen sich Professionen durch Fachlichkeit in Form von wissenschaftlicher Expertise aus. Durch die Einrichtung von pflegewissenschaftlichen, pflegepädagogischen und grundständigen Studiengängen in den letzten Jahren wurden Anfänge gemacht, um die Pflegewissenschaft als Bestandteil der Profession Pflege zu etablieren. Allerdings bedarf es weiterer gewaltiger Anstrengungen. Angesichts gesellschaftlicher Veränderungen wie der Zunahme allein lebender Menschen, eines veränderten Gesundheitsverhaltens, des vermehrten Auftretens von Multimorbidität und insbesondere des demographischen Wandels sind pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und ihre sachgerechte Anwendung in der Pflegepraxis zur Bewältigung dieser Herausforderungen unabdingbar.

Der Wissenschaftsrat hat diese Notwendigkeit erkannt und bereits 2012 in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen einen Anteil von 10 bis 20 Prozent akademisch ausgebildeter Pflegefachpersonen gefordert. Allerdings wurden bisher weder in ausreichendem Maß die entsprechenden strukturellen, personellen und materiellen Kapazitäten an den Hochschulen bereitgestellt noch die erforderliche Zahl akademisch ausgebildeter Pflegefachpersonen in der Pflegepraxis eingesetzt. Der DPR fordert für die Pflegepraxis in der direkten Klientenversorgung akademisch gebildete Pflegefachpersonen, die pflegewissenschaftliche Erkenntnisse bewerten und in die Praxis implementieren können. Deshalb begrüßt der DPR, dass die hochschulische Ausbildung ins Berufsgesetz aufgenommen wurde.

Ausbildungsvoraussetzung

Die beschriebene Anforderung an die Profession Pflege verdeutlicht: Pflegen kann nicht jeder! Pflegen ist mehr als „Waschen und Füttern“. Und die oft genannte Herzenswärme, als entscheidendes Merkmal einer Pflegefachperson, reicht für das professionelle Pflegehandeln nicht aus. Schüler/innen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wie auch Altenpflege müssen Unterrichtsinhalte aus Pflegewissenschaft, Naturwissenschaften, Biochemie sowie Geistes- und Sozialwissenschaften auf anspruchsvollem Niveau kennen, bewerten und anwenden können. Und sie müssen in der Lage sein, die für qualitätsgeleitetes, berufliches Handeln erforderlichen Kompetenzen zu erwerben wie die Kompetenz zur Personenorientierung, zum ethisch fürsorglichen Verhalten, zum analytisch-kritisches Denken, zum planenden, problemlösenden Handeln sowie zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung. Sie müssen auf lebenslanges Lernen vorbereitet werden, da sich Wissen nicht nur in Pflege und Medizin in immer kürzeren Zyklen erneuert.

Dazu bedarf es einer entsprechenden Schulbildung, die über den Hauptschulabschluss hinausgeht. Deutschland hat in der Richtlinie über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen 2013/55/EU eine Ausnahme von der 12-jährigen Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung in Form einer Sonderregelung erzwungen. Dieser Sonderweg wird sich als Sackgasse erweisen, da eine Ausbildung mit herabgesetzten Voraussetzungen nicht die nötige Qualität hervorbringen kann. Damit wurde die Chance vertan, das Niveau der Pflege anzuheben. Es ist aus Sicht des DPR bezeichnend, dass bei den Erfolgsmeldungen aus den wenigen Bundesländern, die im Kontext der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege drastisch abgesenkte Zugangsvoraussetzungen nutzen, lediglich Daten über die Anzahl von Schüler/innen gemeldet werden, nicht aber Zahlen zu Ausbildungsabbrüchen oder Ausbildungserfolg. Lediglich aus Thüringen gibt es Zahlen zu steigenden Abbrecherquoten in der Altenpflegeausbildung, die vor allem mit der Überforderung im theoretischen Teil der Ausbildung begründet werden. Es ist zynisch, Menschen in eine dreijährige Ausbildung zu schicken, wenn die Wahrscheinlichkeit des Misserfolgs groß ist und es ist gefährlich, Menschen, die die Anforderungen eigentlich nicht erfüllen, dann doch in den Beruf zu lassen. Beides ist Realität in der heutigen Ausbildungssituation! Gegenüber den Klienten ist es geradezu fahrlässig, ausschließlich quantitative Argumente gelten zu lassen und die Ausbildung für (fast) jeden offen zu halten.

Trotz angehobener Zulassungsvoraussetzung ist der Pflegeberuf auch für Hauptschüler erreichbar! Die vertikale Durchlässigkeit über eine Ausbildung in Pflegeassistenz ermöglicht auch Hauptschülern den Zugang zur pflegeprofessionellen Erstausbildung. Bedauerlicherweise gibt es immer noch keine bundesweit vergleichbare Regelung der Ausbildung in der Pflegeassistenz. Dies wäre ein tatsächlich wirksamer Beitrag zur Nachwuchsgewinnung für den Beruf.

Ausbildung

Bei der theoretischen Ausbildung besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Qualifikation des Lehrpersonals. Die gesetzlichen Anforderungen zwischen Alten- und Krankenpflegegesetz unterscheiden sich erheblich. Im Vergleich zu den Anforderungen in anderen Berufsqualifizierungen hinkt die Pflege insgesamt hinterher. Weiterhin problematisch ist die Vergütung der Pflegelehrer/innen.

Bei der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung der Schüler/innen völlig unzureichend. Zwar gibt es gesetzliche Regelungen, die ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Praxisanleiter/innen sicherstellen sollen (§ 2, Abs. 2, KrPflAPrV) bzw. das Verhältnis von Auszubildenden und Pflegefachpersonen auf dem Stellenplan festlegen (§17a KHG), doch angesichts der prekären Personalbesetzung mit Pflegefachpersonen laufen diese Regelungen zumeist ins Leere. Schüler/innen werden vielerorts als Arbeitskräfte eingesetzt und müssen pflegfachliche Entscheidungen treffen, die sie wegen ihres Status als Schüler/in gar nicht treffen dürfen und die ihrem Ausbildungsstand nicht entsprechen. Diese Situation wird den Schüler/innen nicht gerecht und gefährdet die Qualität der Patientenversorgung. Insgesamt hat die praktische Ausbildung zumeist den Charakter einer Einarbeitung. Berufspädagogische Aspekte kommen zu kurz. Daher fordert der DPR, Schüler/innen

nicht auf den Stellenplan anzurechnen, ein Mindestverhältnis Anzahl Praxisanleiter/innen zu Schüler/innen zu definieren, Praxisanleiter/innen besser zu qualifizieren und somit die Praxisanleitung qualitativ und quantitativ zu verbessern. Der DPR bedauert, dass diese entscheidenden Verbesserungen nur teilweise im Berufsgesetz aufgenommen wurden.

Generalistische Pflegeausbildung

Die Pflegeausbildung orientierte sich bislang an den zu versorgenden Altersgruppen (Kinder, Erwachsene, alte Menschen) und an den Institutionen der Versorgung (Krankenhaus, Altenheim, etc.). Diese berufliche Gliederung war nie gezielt intendiert, sondern entwickelte sich historisch.

Doch die gesellschaftlichen Anforderungen an die Pflege haben sich verändert, insbesondere durch den demographischen Wandel. Es gibt nicht mehr allein den „kranken Menschen“ oder den „alten Menschen“, es gibt immer mehr Kombinationen, sei es im Pflegeheim, im Krankenhaus oder - ganz besonders ausgeprägt - im ambulanten Setting. Auch bei der pflegerischen Versorgung kranker Kinder ist ein breiterer Fokus zeitgemäß. Denn die Familie und andere Familienangehörige müssen begleitend in das Versorgungsgeschehen einbezogen werden.

Zudem gewinnen neben der kurativen Pflege rehabilitative, präventive, aber auch palliative Aspekte in allen Pflegesettings zunehmend an Bedeutung. Praxis- bzw. handlungswissenschaftliche Ansätze müssen sich an dem Pflegebedarf der Menschen und den gesellschaftlichen Anforderungen ausrichten. Deshalb ist die Orientierung der Pflegeausbildung an der Altersgruppe der zu versorgenden Menschen und Versorgungssettings überholt.

Deshalb begrüßt der DPR ausdrücklich, dass die Ablösung der bisher getrennten drei Pflegeausbildungen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) durch einen neuen Beruf im Pflegeberufsgesetz geregelt wurde. Der Abschluss führt zu einem einheitlichen Berufsabschluss und einer einheitlichen Berufsbezeichnung. Er erfüllt die Anforderungen der EU-Berufeanerkennungsrichtlinie 2013/55/EU und ermöglicht somit die automatische Anerkennung innerhalb der Europäischen Union.

Spezialisierungen werden in Zukunft im Anschluss an die Ausbildung stattfinden. Erstausbildung und Spezialisierungen bereiten auf eine möglichst lange Berufskarriere vor. Lebenslanges Lernen ist dafür die Voraussetzung. Denn pflegerische und medizinische Versorgung ist hochspezialisiert und das zugrunde liegende Wissen erneuert sich rasch.

Der DPR begrüßt sehr, dass die Bundesregierung die Kinderkrankenpflege und die Altenpflege in diese Ausbildungsreform des Pflegeberufes einbezogen hat und nicht den Gegnern der generalistischen Ausbildung vor allem aus dem Bereich Arbeitgeber folgte, die ihre kurzfristigen, eigenen Verwertungsinteressen in den Vordergrund stellen. Hätten sich die Befürworter einer eigenständigen Altenpflege durchgesetzt,

deren Argumente häufig auf implizit und explizit niedrigere Qualifizierung und niedrigere fachliche Anforderungen zielen, käme es zu einer Abkopplung der Altenpflege von der erforderlichen Weiterentwicklung der Profession. Mit allen negativen Konsequenzen für Kompetenz, Weiterentwicklungschancen, Status und nicht zuletzt Vergütung. Statt der von einigen befürchteten „Kolonialisierung der Altenpflege“ durch die Krankenpflege wäre es zu einer Abgrenzungsdiskussion mit der Hauswirtschaft und Betreuung gekommen. Dies wäre hochgradig schädlich, nicht nur für die heutigen Berufsangehörigen, sondern auch für all diejenigen, die gepflegt werden. Perspektivisch würde die Altenpflege dem neuen generalistischen Pflegeberuf nachrangig angesehen werden. Damit wäre möglicherweise auch der Status (Charakterisierung) der Altenpflege als Heilberuf gefährdet worden.

Der DPR weist darauf hin, dass es das Ziel der Ausbildungsreform gefährdet, wenn zu viele Kompromisse bei den Qualitätsanforderungen an die Ausbildung gemacht werden um den Kritikern der generalistischen Pflegeausbildung entgegen zu kommen.

Es folgt die Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

Teil 1

Allgemeiner Teil 1

Abschnitt 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

Stellungnahme

Der DPR begrüßt die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ für alle Absolventinnen und Absolventen. Die gewählte Vertiefung kann bei der hochschulischen Ausbildung im Diploma-Supplement und bei der schulischen Ausbildung im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Die Berufsbezeichnung kennzeichnet zum einen, dass ein neuer Beruf geschaffen wird, sie ist gegenüber den bisher gebräuchlichen Berufsbezeichnungen neutral und hat gute Chancen in den allgemeinen Sprachgebrauch übernommen zu werden. Sie ist zudem seit 2004 in der Schweiz gebräuchlich. Im deutschsprachigen Raum wird als Sammelbegriff für die unterschiedlichen Berufsbezeichnungen ‚Pflegefachpersonen‘ verwendet.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen die Wörter "Pflegefachfrau" und "Pflegefachmann" jeweils durch das Wort "Pflegefachkraft" zu ersetzen. Der DPR lehnt diesen Vorschlag ab und unterstützt die Position der Bundesregierung bei der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zu bleiben.

§ 2

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis. Gemäß Nummer 4 soll die antragstellende Person über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Stellungnahme

Der DPR schlägt vor, das Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung gemäß § 11 näher zu definieren. Ausgebildete Pflegefachpersonen müssen über Sprachkenntnisse und Fachsprache mindestens auf dem Niveau B2 GER (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) verfügen. Diese Voraussetzung ist insbesondere bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse relevant. Allerdings ist bereits bei Ausbildungsbeginn ein Sprachniveau von B2 GER unerlässlich.

Änderungsvorschlag

Der DPR regt daher an den Satz zu Nummer 4 folgendermaßen zu fassen:

*4. mindestens über die **Sprachkompetenz B2 GER (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen)** für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.*

Abschnitt 2

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die vorbehaltenen Tätigkeiten.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Der Begriff "Tätigkeiten" in der Überschrift betont allerdings den Charakter der Verrichtungsbezogenheit, der einem zeit-

gemäßen Berufsverständnis nicht entspricht. Der Begriff „Aufgaben“ ist eine zutreffende Bezeichnung und sollte daher in der Überschrift eingesetzt werden.

Positiv bewertet der DPR, dass im Absatz 1 klargestellt wird, dass die vorbehaltenen Aufgaben Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern vorbehalten sind.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor die Überschrift folgendermaßen zu fassen:

*Vorbehaltene **Aufgaben** Tätigkeiten*

Teil 2

Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 5

Geplante Neuregelung

Der Paragraph benennt die Ausbildungsziele.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass die Ausbildungsziele dem Artikel 31 der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2013/55/EU weitgehend entsprechen. Zudem wird lebenslanges Lernen u.a. durch Fort- und Weiterbildung als berufliche und pflegefachliche Notwendigkeit hervorgehoben.

Positiv bewertet der DPR auch, dass Prävention und Gesundheitsförderung zu den Ausbildungszielen hinzugefügt wurden.

§ 6

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält die Regelungen zu Dauer und Struktur der Ausbildung. Absatz 1 regelt die Dauer der Ausbildung. Gemäß Absatz 3 erstellt der Träger der praktischen Ausbildung den Ausbildungsplan. Die Praxisanleitung soll mindestens zehn Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen.

Stellungnahme

Der DPR spricht sich dafür aus, die Ausbildungsdauer durch Angaben zur Mindeststundenzahl zu präzisieren. Dies ist zudem eine Anforderung der Berufeenerkennungsrichtlinie.

Er sieht es zudem als erforderlich an, dass die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung bei der Schule liegt. Praxiseinrichtungen verfügen nicht über die erforderliche Kompetenz in Bildungsfragen und können daher lediglich einen Beitrag zu einer hohen Qualität bei der Theorie-Praxis-Vernetzung leisten.

Der DPR begrüßt den Anteil der Praxisanleitung von 10 Prozent bei der praktischen Ausbildung. Angesichts der prekären Personalausstattung in den Einrichtungen wäre ein höherer Anteil jedoch wünschenswert, um eine gute Praxisanleitung zu gewährleisten. Praxisanleiter/innen müssen zudem entsprechend pädagogisch weitergebildet sein.

Außerdem ist die Formulierung eines „angemessenen Umfangs“ der Praxisbegleitung, den die Pflegeschulen gewährleisten sollen, zu vage. Der Umfang der Praxisbegleitung darf aus Sicht des DPR keine Frage der Interpretation sein. Hier bedarf es konkreter Angaben zum Umfang.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor folgende Sätze zu ändern:

In Absatz 1, Satz 2 neu:

*Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. **Sie umfasst mindestens 4600 Stunden.***

In Absatz 3, Satz 1:

*Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines **von der Pflegeschule in Kooperation mit dem** Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt.*

Absatz 4:

*Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen. **Die Gesamtverantwortung liegt bei der Pflegeschule.***

§ 7

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Durchführung der praktischen Ausbildung. Absatz 1 regelt die Einsatzorte. Gemäß Absatz 3 soll der Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche erfolgen, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat. Gemäß Absatz 4 soll bei der praktischen Ausbildung ein angemessenes Verhältnis von Schüler/innen und Pflegefachpersonen gewährleistet werden.

Stellungnahme

Der DPR hält es für erforderlich, Mindestanforderungen hinsichtlich der Größe des Trägers der praktischen Ausbildung als auch des fachlichen Spektrums ins Gesetz aufzunehmen.

Der Absatz 3 schränkt die Wahl der praktischen Einsätze ein. Damit werden fachliche Auswahlkriterien wie auch die Neigung der Schüler/innen zurückgestellt.

Der DPR rät dringend, das Verhältnis von Schüler/innen und Pflegefachpersonen auf Bundesebene gesetzlich zu regeln. Zudem ist es notwendig zu definieren, was genau unter einer „Fachkraft“ zu verstehen ist.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR folgende Änderungen vor:

Streichung des Absatzes 3.

§ 8

Geplante Neuregelung

Der Paragraph beinhaltet die Regelungen zu den Trägern der praktischen Ausbildung. In Absatz 1 wird geregelt, dass der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung trägt.

Stellungnahme

Unter pflegfachlichen und -pädagogischen Gesichtspunkten muss die Gesamtverantwortung für den Ausbildungsplan bei der Pflegeschule angesiedelt sein. Daher müssen die Pflegeschulen aus Sicht des DPR an den Vereinbarungen mit den an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen beteiligt sein. Zudem darf es keine Drei-Parteien-Verträge geben.

Die in § 38 Absatz 3, Satz 4 genannte Möglichkeit, dass ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule er-

setzt werden kann, bezieht sich z. B auf die Nutzung von Skill Labs. Diese Regelung sollte auch für Pflegeschulen gelten.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR folgende Änderungen vor:

Absatz 1:

*Der Träger der praktischen Ausbildung trägt **in Kooperation mit der Pflegeschule** die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.*

Absatz 5 neu:

Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden.

Geplante Neureglung

Der Bundesrat hat vorgeschlagen den Absatz 4 in § 8 folgendermaßen zu fassen:

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat.

Stellungnahme

Im Rahmen der künftigen Kooperationen werden die Schulen verstärkt Koordinierungsaufgaben wahrnehmen. Bereits heute übertragen Träger der praktischen Ausbildung sämtliche Aufgaben der Organisation und Koordination von Ausbildung an Schulen. Dazu gehören u.a. die Akquise von Auszubildenden, Durchführung von Bewerbungsverfahren und Einstellungsverfahren einschließlich der Ausführung von Ausbildungsverträgen. Die Schulen sind hier als Dienstleister tätig und machen damit Ausbildung - gerade auch für kleine Einrichtungen und ambulante Bereiche, auch in den ländlichen Regionen - attraktiv und machbar.

Schulen werden immer mehr in selbstständige Rechtsformen überführt: Ihnen die Möglichkeit, dann auch Ausbildungsverträge abschließen zu können, per Gesetz abzusprechen dient nicht der Sache. Auch und gerade dann, wenn Träger der praktischen Ausbildung dieses gerne übertragen wollen. Die Erfahrungen mit Schulen in selbständiger Rechtsform bzw. mit der Übertragung der Verantwortung für die Ausbildungsverträge an die Schulen werden von den Beteiligten immer positiv bewertet. Des Weiteren werden die administrativen Wege vereinfacht und verkürzt.

Die Argumentation, die Schüler/innen könnten Ihre Mitbestimmungsrechte nicht mehr wahrnehmen greift nicht, da die Schüler/innen über die Zuordnung zu den Prakti-

schen Ausbildungsträgern im Rahmen der Mitbestimmung abgesichert sind, bzw. im Rahmen der Schulen ebenfalls Mitbestimmungsorgane gebildet werden können. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine duale Berufsausbildung im Sinne des BBiG handelt. Eine juristische Argumentation zu Mitbestimmungsfragen kann unseres Erachtens nicht über diesen Weg geführt werden.

Änderungsvorschlag

Aus Sicht des DPR ist es zur Wahrung der Vielfalt hier wichtig alle Möglichkeiten der Verantwortungsübertragung offen zu lassen bzw. den Trägern zu überlassen, wie es derzeit in § 8 Absatz 4 geregelt ist. Der DPR setzt sich daher für die Übernahme der ursprünglichen Position der Bundesregierung ein.

§ 8 Absatz 5

Geplante Neuregelung

Der Bundestag hat vorgeschlagen dem § 8 folgenden Absatz 5 anzufügen:

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt auch in den Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach Absatz 1 und 2.

Änderungsvorschlag

Im Zusammenhang mit § 8 Absatz 4 schlägt der DPR vor, dass Absatz 5 wieder gestrichen wird.

§ 9

Geplante Neuregelungen

Der Paragraph enthält die Mindestanforderungen an Pflegeschulen. Absatz 1 regelt die Mindestanforderungen an den Schulen. Absatz 2 regelt das Verhältnis der Lehrkräfte zu den Schüler/innen. Absatz 3 regelt, dass die Länder von der Hochschulausbildung der Lehrer durch entsprechende Regelungen absehen können.

Der Bundestag hat vorgeschlagen den Absatz 3 Satz 2 folgendermaßen zu fassen: Sie können befristet bis zum 31. Dezember 2027 regeln, inwieweit die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss und inwieweit das Verhältnis nach Absatz 2 unterschritten werden kann.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR bedarf die Schulleitung der Berufszulassung gem. § 1 dieses Gesetzes und eines pflegepädagogischen Studiums. In berufsbildenden Schulzentren wäre diese Anforderung an die Abteilungsleitung zu richten. Für Lehrer/innen ist ein Masterabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss eines Hochschulstudiums erforderlich. Eine Regelung zur Absenkung dieser Anforderung wie in Absatz 3, aufgeführt, lehnt der DPR ebenso ab wie den Vorschlag des Bundesrates. Angesichts einer zehnjährigen Übergangsfrist darf es keine Unterschreitung der Qualifikation der Lehrer/innen geben.

Zudem muss das in Absatz 2 genannte Verhältnis zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen auf 1:15 festgelegt werden. Dieses Verhältnis wird in mehreren Bundesländern erfolgreich umgesetzt.

Positiv bewertet der DPR, dass sich das Verhältnis der Lehrer/innen nunmehr auf Ausbildungsplätze und nicht mehr auf Schüler/innen bezieht. Statt Festlegungen von Mindestanforderungen durch Länder gemäß Absatz 3 sollte es eine bundeseinheitliche Regelung geben.

Änderungsvorschlag

Folgende Sätze sollten daher neu gefasst werden:

Absatz 1

1. *hauptberufliche Leitung der Schule bzw. Abteilung eines multidisziplinären Schulzentrums* **verfügt über eine Berufszulassung gemäß § 1 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe und über eine** ~~durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossene~~ **pflegepädagogische** Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,

2. *Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit* ~~entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,~~

Absatz 2

Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf **zwanzig fünfzehn Schüler/innen** entsprechen. Unterschreitungen sind nur vorübergehend zulässig.

Absatz 3

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 1 bestimmen und weitere Anforderungen festlegen. ~~**Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach Absatz 1**~~

~~Nummer 2 zulassen, dass die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.~~

§ 10

Geplante Neuregelung

Der Paragraph beschreibt die Gesamtverantwortung der Pflegeschulen.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass die Gesamtverantwortung die Pflegeschule für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt. Er hält es jedoch für dringend erforderlich, diese Verantwortung zu präzisieren und für die praktische und theoretische Ausbildung festzuschreiben. Praxiseinrichtungen haben primär den Auftrag der Klientenversorgung. Der Bildungsauftrag der Berufsausbildung ist aus dieser Perspektive naturgemäß nachrangig. Dieser lässt sich eher durch die Bildungseinrichtungen realisieren. Demzufolge ist dort auch die Gesamtverantwortung richtig verortet.

Durch die im Referentenentwurf genannten Regelungen entsteht eine komplizierte Struktur und Aufgabenverteilung. Die Träger der praktischen Ausbildung sind keine Bildungseinrichtungen und bekommen dennoch die Aufgabe Ausbildungspläne zu erstellen. Die Pflegeschule erstellt hingegen das Curriculum und prüft die Ausbildungspläne der Praxiseinrichtungen. Die Pflegeschule wird zur Kontrollinstanz und kann nur im Nachhinein reagieren, hat aber keine Sanktionsmöglichkeiten. Eine hohe Ausbildungsqualität, die eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung gewährleistet, besteht in der Ausbildung derzeit dann, wenn die Gesamtverantwortung und die Planung der Ausbildungsverläufe bei den Pflegeschulen liegen

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR folgende Änderungen vor:

Absatz 1, Satz 1:

*Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für den **theoretischen** und praktischen die ~~Koordination~~ des Unterricht und die ~~mit der~~ praktische Ausbildung.*

§ 11

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Absatz 1, Nummer 2 bezieht sich auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertig anerkannte Abschlüsse und in Nummer 3 wird geregelt, dass der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung einen gleichwertig anerkannten Abschluss darstellt.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung für Personen mit Hauptschulabschluss von einer einjährigen auf eine zweijährige Assistenzausbildung angehoben wurden. Der DPR schlägt vor, die Sätze zu Nummer 1 und 3 in Absatz 1 zu konkretisieren und Nummer 2c zu streichen.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher folgende Änderungen vor:

Absatz 1, Satz 1:

*1. der mittlere, **qualifizierende** Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder*

Streichung von Nummer 2c.

Nummer 3:

*3. der **allgemeinbildende Abschluss, der den Zugang zu einer weiterführenden Schule ermöglicht** ~~einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.~~*

§ 12

Geplante Neuregelung

Der Paragraph umfasst die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen.

Stellungnahme

Der DPR stellt klar, dass sich die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nur auf andere Heilberufe beziehen kann. Diese Klarstellung muss aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen.

§ 14

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt, dass die standardisierten Module für die zusätzliche Ausbildung nach § 63 Absatz 3c des Fünften Bundessozialgesetzbuches von der Fachkommission nach § 53 dieses Gesetzes erstellt werden.

§ 15

Geplante Neuregelung

Der Paragraph umfasst Regelungen zu Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt diese Regelungen und insbesondere, dass von den Mindestanforderungen an Pflegeschulen (§ 9) bei zeitlich befristeten Erprobungen von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung nicht abgewichen werden kann.

Abschnitt 2

Ausbildungsverhältnis

§ 16

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält Regelungen zum Ausbildungsvertrag. Gemäß Absatz 1 soll der Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und den Schüler/innen geschlossen werden. Gemäß Absatz 2 enthält der Ausbildungsvertrag den gewählten Vertiefungseinsatz.

Gemäß Absatz 2, Nummer 5 muss der Ausbildungsvertrag die Verpflichtung der Schüler/innen zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule enthalten.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR muss der Ausbildungsvertrag zwischen den Schüler/innen und der Pflegeschule abgeschlossen werden können.

Zudem ist es nicht zielführend, den Vertiefungseinsatz schon im Ausbildungsvertrag festzulegen. Die Festlegung vor Beginn der Berufsausbildung festigt die „alten Berufsbilder“. Dies ist kontraproduktiv, nicht sinnvoll und muss gestrichen werden. Die Schüler/innen müssen zunächst unterschiedliche Bereiche kennenlernen können um sich dann für ihren Vertiefungseinsatz zu entscheiden. In der Praxis werden die Träger einer nachträglichen Vertragsänderung oft nicht zustimmen. Wenn Praxiseinrichtungen Vertragspartner sind, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Wahl des Vertiefungseinsatzes die Interessen der Praxiseinrichtungen im Vordergrund stehen und nicht die der Ausbildung die bzw. Vertiefungswünsche der Schüler/innen.

Der DPR hält die Formulierung "Verpflichtung der Schüler/innen zum Besuch..." für überflüssig, weil diese Verpflichtung bereits durch die Fehlzeitenregelung abgedeckt ist.

Änderungsvorschläge

Der DPR schlägt daher folgende Änderungen vor:

Absatz 1:

*Zwischen dem Träger der **praktischen** Ausbildung und den **Schüler/innen** ~~oder dem Auszubildenden~~ ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.*

Absatz 2

*1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird **sowie den gewählten Vertiefungseinsatz**,*

~~5. die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,~~

§ 17

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält die Pflichten der Schüler/innen. Demnach sind sie u.a. dazu verpflichtet, einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

Stellungnahme

Ziel der Ausbildung ist es vor allem Kompetenzen auszubilden. Daher sollte im Rahmen der Pflichten der Schüler/innen ein Kompetenznachweis gefordert werden.

Änderungsvorschlag

Nummer 3 sollte der Aufzählung entsprechend neu gefasst werden:

*einen schriftlichen **Kompetenznachweis Tätigkeitsnachweis** zu führen,*

§ 18

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung. Gemäß Absatz 1, Nummer 4 sind die Schüler/innen für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

Stellungnahme

Bei Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und Prüfungen handelt es sich um Bestandteile der Ausbildung, die der Träger der praktischen Ausbildung einzuplanen hat. Der Begriff "Freistellung" ist hier irreführend.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher folgende Formulierung vor:

*die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen der Auszubildende **Schüler/innen ist einzuplanen freizustellen** und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten **zu ermöglichen Rücksicht zu nehmen.***

§ 19

Geplante Neuregelung

Der Paragraph umfasst die Ausbildungsvergütung. Gemäß Absatz 3 ist eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR können Überstunden nicht Bestandteil der Ausbildung sein, auch nicht als Ausnahme. Wenn Schüler und Schülerinnen bei Überstunden eingesetzt werden, arbeiten sie als Arbeitskräfte, was nicht ihrem Ausbildungsstatus entspricht. Es ist daher nicht zielführend Überstunden in der Ausbildung gesetzlich zu regeln.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

§ 20

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Probezeit.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt die Dauer von sechs Monaten.

§ 22

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

Der Bundesrat hat vorgeschlagen in § 22 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen.

Stellungnahme

Der DPR hält den eingefügten Satz für verzichtbar. Besteht kein übereinstimmendes Urteil zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule, besteht für die Pflegeschule keine Interventionsmöglichkeit. Damit hat diese Regelung keine Konsequenz.

Änderungsvorschlag

Der DPR spricht sich dafür aus, den Vorschlag des Bundesrates nicht zu übernehmen.

Abschnitt 3

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Bezüglich der Finanzierung der beruflichen Pflege hält es der DPR für erforderlich, dass grundsätzlich geklärt wird, wie die Festlegung der Anzahl von Ausbildungsplätzen geregelt wird. Bisher unterscheiden sich diese Regelungen für die beiden Berufsgesetze in den Bundesländern. Aus Sicht des DPR spricht auch dieser Regelungsbedarf für die Verortung der Schulen als höhere Berufsfachschulen nach Landesrecht im Bildungssystem.

§ 26

Geplante Neuregelung

Der Paragraph beinhaltet die Grundätze der Finanzierung. In Absatz 1, Nummer 4 wird das Ziel genannt, die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken. Absatz 3 regelt die Finanzierung der Ausgleichsfonds. Absatz 6 enthält Regelungen zu den zuständigen Stellen.

Stellungnahme

Vor allem kleinere und teilweise auch mittlere Einrichtungen können alleine das erforderliche fachliche Spektrum nicht anbieten. Daher ist ihre verstärkte Einbeziehung für eine qualitativ gute Ausbildung nur förderlich wenn sie sich an Ausbildungsverbänden beteiligen. Der Gesetzgeber sollte dies durch entsprechende Strukturvorgaben bzw. -anforderungen unterstützen.

Die Regelungen zur Finanzierung des Ausgleichsfonds sind aus Sicht des DPR aufwändig und mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Weniger bürokratisch wäre die Regelung, dass die Sozialversicherungsträger anstelle von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen direkt in den Fonds einzahlen. Zudem dürfen aus Sicht des DPR die Bewohner nicht über ihre Beteiligung an den Heimkosten für die Ausbildungskosten in die Pflicht genommen werden (bisher § 82a SGB XI). Zudem sollten Rehabilitationskliniken bzw. deren Kostenträger ebenfalls in die Finanzierung des Fonds einbezogen werden.

Aus Sicht des DPR muss der Ausbildungsfonds zentral von einer neutralen Stelle verwaltet werden.

Änderungsvorschläge

Daher schlägt der DPR folgende Änderungen vor:

Streichung der Nummer 4 in Absatz 1:

~~**die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und**~~

§ 27

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Ausbildungskosten. In Absatz 1 wird geregelt worauf sich die Mehrkosten beziehen und welche Posten unter die Ausbildungskosten fallen. Gemäß Absatz 2 sollen die Schüler/innen im Krankenhaus im Verhältnis 9,5 zu 1 auf den Stellenplan angerechnet werden und in ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1.

Stellungnahme

Bei den Ausbildungskosten werden Investitionskosten ausgeschlossen. Der DPR spricht sich dafür aus, entsprechende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen, beispielsweise die Finanzierung durch die Länder wie bei anderen berufsbildenden Schulen. Zudem bleibt weiterhin ungelöst, wie Neu-, Um- und Ersatzbauten von Schulen finanziert werden sollen (Hinweis: im Schulsystem können solche Mittel bei der Kultusbehörde beantragt werden). Es muss hierzu eine bundeseinheitliche Regelung geben. Eindeutig geklärt werden muss auch, ob Mietkosten in den Betriebskosten enthalten sind oder nicht. Falls nicht, ist deren Finanzierung zu fordern.

Der DPR lehnt das Anrechnen der Schüler/innen auf dem Stellenplan ab. Ein Blick auf die derzeitige Versorgungsrealität zeigt, dass die prekäre Ausstattung mit Pflegefachpersonen dazu führt, dass Schüler/innen zur Kompensation fehlender ausgebildeter Fachpersonen eingesetzt werden. Doch auch unabhängig von der derzeitigen unzureichenden Personalausstattung muss in der Ausbildung der Erwerb der erforderlichen Kompetenzen im Vordergrund stehen und nicht die Sicherstellung der Versorgung der zu pflegenden Menschen. Wie schon eingangs erwähnt, führt ein solcher Einsatz der Schüler/innen dazu, dass ihnen Entscheidungen und Aufgaben abverlangt werden, die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Das gefährdet die Sicherheit der Klienten.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor, den Absatz 2 zu streichen.

§ 29

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält die Grundsätze des Ausbildungsbudgets. Absatz 2 regelt, dass das Ausbildungsbudget die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung decken soll.

Weiterhin sollen als Grundlage des Ausbildungsbudgets die Ausbildungszahlen dienen, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

Stellungnahme

Die in Absatz 2 genannte Forderung einer wirtschaftlichen Betriebsführung steht im Widerspruch mit § 26, der das Ziel benennt, bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen.

Aus Sicht des DPR sollten als Grundlage des Ausbildungsbudgets nicht die Ausbildungszahlen, sondern die genehmigten Ausbildungsplatzzahlen dienen. Hintergrund ist, dass eine Investition in Ausbildung angesichts des Personalmangels wünschenswert ist. Zudem muss geklärt werden wie und von wem die Anzahl der ge-

nehmigten Ausbildungsplätze festgelegt wird. Der DPR schlägt vor diese Aufgabe einer Ausbildungsplanungskonferenz auf Landesebene zu übertragen.

Änderungsvorschläge

Der DPR schlägt daher folgende Änderungen vor:

Absatz 2, Satz 3:

Grundlage des Ausbildungsbudgets sind die Ausbildungsplatzzahlen, die an die zuständige Stelle gemeldet werden, ebenso wie die Höhe der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

§ 30

Geplante Neuregelung

Der Paragraph 30 enthält die Vereinbarungen zum Pauschalbudget. Absatz 1 regelt, wer durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung festlegt. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen sollen u.a. von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen werden.

Absatz 4 regelt, dass der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschule an die zuständige Stelle die voraussichtlichen Schülerzahlen sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget melden. Die angenommenen Ausbildungs- oder Schülerzahlen werden näher begründet. Die zuständige Stelle weist unangemessene Ausbildungsvergütungen und nicht plausible Ausbildungs- und Schülerzahlen zurück.

Stellungnahme

Der DPR lehnt die hier vorgelegte Differenzierung zwischen Pauschal- und Individualbudget (§ 31) ab, weil sie zu großen Unterschieden zwischen den Ländern führt. Der DPR schlägt vor das Pauschalbudget bundesweit zu verhandeln und es den einzelnen Schulen bzw. Trägern der praktischen Ausbildung zu überlassen, ob sie statt des Pauschalbudgets ein Individualbudget wollen.

Falls diese Differenzierung beibehalten wird, schlägt der DPR vor, die in Absatz 3 genannte Pauschale jährlich anzupassen.

Bei der in Absatz 1 genannten ‚Interessenvertretung der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene‘ bleibt unklar, welche Institution damit gemeint ist. Der DPR fordert eine Beteiligung der Landespflegekammer, ersatzweise des Landespflegerates.

Die in Absatz 4 geforderte Begründung für die Ausbildungsplatzzahl im Gesetz soll gestrichen werden. Ausbildungskapazitäten müssen auf Landesebene in einer Gesamtschau erfasst werden.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt folgende Formulierung vor:

Absatz 3, Satz 1:

*Die Pauschalen sind **jährlich** ~~alle drei Jahre~~ anzupassen.*

§ 31

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält Regelungen zum Individualbudget

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR ist es erforderlich sowohl die Träger der praktischen Ausbildung als auch die Pflegeschulen bei den Budgetverhandlungen zuzulassen.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR vor den Satz 1 in Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

*der Träger der praktischen Ausbildung **und** die Pflegeschule,*

§ 32

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten

Stellungnahme

Bei der in Absatz 1 geplanten Regelung besteht das Risiko, dass bei Pauschalbudgets während der langen Übergangsregelung von 10 Jahren (§ 9 Abs. 2 und § 60 Abs. 3) bei den Anforderungen an die Anzahl und die Qualifikation der Lehrer/innen ein Kellertreppeneffekt bei der Kalkulation der Gehaltskosten für diese eintritt. Da mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes einige Pflegeschulen für den Übergangszeitraum von zehn Jahren die Anzahl und die Qualifikation der Lehrenden unterschreiten werden und demzufolge deren tatsächliche Gehaltskosten in die Kalkulation einfließen, werden die Schulen, die schon eine größere Anzahl Lehrer/innen mit geforderter Qualifikation beschäftigen, benachteiligt, d.h. unterfinanziert. Das behindert den

Aufbau eines den Anforderungen genügenden Kollegiums bis zum Ende der Übergangsfrist. Es wäre besser das Pauschalbudget bundesweit zu verhandeln und es den einzelnen Schulen bzw. Trägern der praktischen Ausbildung zu überlassen, ob sie statt des Pauschalbudgets ein Individualbudget wollen.

Die Liquiditätsreserve erscheint mit 3 Prozent als deutlich zu niedrig angesetzt.

§ 34

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Ausgleichszuweisungen. Gemäß Absatz 1 sind Minderausgaben bei den monatlichen Ausgleichszuweisungen vollständig zu berücksichtigen; Mehrausgaben jedoch nur soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt.

Stellungnahme

Der DPR sieht es als dringend erforderlich an, dass bei der Berechnung der Minderausgaben in Absatz 1 nur die Ausbildungsvergütung herangezogen werden darf. Denn Personal und Ausstattung müssen weiterhin vorrätig gehalten werden. In diesem Sinne muss in § 34 Absatz 1 definiert werden, dass Minderausgaben nur begrenzt bei der Ausbildungsvergütung berücksichtigt werden. Mehrausgaben sind zeitnäher zu vergüten (mindestens pro Quartal) und dürfen nicht von Restmitteln in der Liquiditätsreserve abhängig gemacht werden.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR vor den Satz 4 in Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

Minder- und **Mehrausgaben** sind bei den monatlichen Ausgleichszuweisungen vollständig zu berücksichtigen; ~~Mehrausgaben sind zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt.~~

§ 36

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält Regelungen zur Schiedsstelle.

Stellungnahme

Aus den Regelungen geht nicht klar hervor wer die ‚Interessenvertretung der öffentlichen und privaten Schulen auf Landesebene‘ ist. Der DPR fordert eine Beteiligung der Landespflegekammer, ersatzweise des Landespflegerates.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR folgende Ergänzungen vor:

Absatz 1:

Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, **die Landespflegekammern oder die Landespflegeräte**, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle.

Teil 3

Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält die Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung. Absatz 3 umfasst die zusätzlichen Kompetenzen der hochschulischen Ausbildung. In Absatz 4 wird geregelt, dass die Hochschule im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen kann.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt ausdrücklich die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen für die unmittelbare Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Diese Regelung ist ein Meilenstein für die Weiterentwicklung eines zukunftsgerichteten Berufsbilds der Pflege.

Die in Absatz 3 genannten zusätzlichen Kompetenzen der hochschulischen Ausbildung gehen in einigen Punkten über die Kompetenzen hinaus, die durch einen grundständigen Bachelor-Abschluss erworben werden können. Dabei geht es um das Erkennen berufsbezogener Fort- und Weiterbildungsbedarfe (Nummer 3), die Entwicklung und Implementierung wissenschaftsbasierter, innovativer Lösungsansätze (Nummer 4) oder die Mitwirkung bei der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards (Nummer 5).

Der DPR sieht es zudem nicht als zielführend an, dass Hochschulen zusätzliche Kompetenzen vermitteln können (Absatz 4). Solche zusätzlichen Kompetenzen werden derzeit durch Zusatzausbildungen vermittelt, etwa bei der Weiterbildung zur Praxisanleitung, zur Stationsleitung oder zum Case Management. Diese Regelung würde dazu führen, dass der Erwerb bestimmter zusätzlicher Kompetenzen einerseits im Rahmen des Hochschulstudiums erfolgen kann und andererseits als Weiterbildung für grundständig Ausgebildete. Die Folge wären Unklarheiten bzgl. der Wertigkeit dieser verschiedenen Qualifizierungswege, insbesondere auch beim Einsatz der un-

terschiedlich qualifizierten Personen in der Praxis. Nicht unterschätzt werden darf auch, dass bei etlichen Zusatzqualifizierungen (im S inne von Spezialisierungen) eine entsprechende Berufserfahrung unverzichtbar ist.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher folgende Änderungen vor:

Absatz 3, Nummer 3

sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können. ~~sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,~~

Nummer 4

*sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und an der Entwicklung **und Implementierung wissenschaftsbasierter innovativer Lösungsansätze** zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld mitwirken ~~entwickeln und implementieren~~ zu können.*

Nummer 5

~~an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.~~

Streichung von Absatz 4:

~~Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.~~

§ 38

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Durchführung des Studiums.

Stellungnahme

Der DPR spricht sich dafür aus, dass neben der genannten dreijährigen Dauer des Studiums auch die Anzahl erworbener European Credit Transfer System Punkte (ECTS) angerechnet wird. Für ein Bachelorstudium sind mindestens 180 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Die Gesamtverantwortung der Hochschule soll zudem wie bei den Pflegeschulen entsprechend den Paragraphen 6, 8 und 10 geregelt werden.

Die in Absatz 3 genannte Praxisbegleitung muss sich an dem Ausbildungsstand der Studierenden orientieren. In diesem Absatz wird die Möglichkeit genannt, dass ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden kann. Der DPR weist darauf hin, dass Vorgaben der Berufeuerkennungsrichtlinie 2013/55/EU die praktischen Lerneinheiten mittels Skill Lab auf maximal 200 Stunden begrenzen, da gemäß der Richtlinie mindestens 2.300 Stunden Praxis im direkten Klientenkontakt erfolgen müssen.

Geregelt werden muss die Finanzierung der Praxisanleitung der Studierenden.

Änderungsvorschlag

Absatz 3, Satz 2

*Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung **auf dem Niveau des zu erreichenden Ausbildungszieles***

Absatz 4

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die ~~Koordination~~ der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen.

§ 39

Geplante Neuregelung

Der Paragraph umfasst den Abschluss des Studiums sowie die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

Stellungnahme

Bei den Regelungen in Absatz 2 bleibt unklar, ob schon während des Studiums erfolgte Modulprüfungen hier einbezogen werden können. In der Begründung zu Absatz 4 wird eine Gesamtprüfung am Ende genannt. Aus Sicht des DPR sollte die Regelung so formuliert sein, dass alle prüfungsrelevanten Module abgefragt werden.

Bei Absatz 4 bleibt unklar, ob die Modulprüfung mit der Abschlussprüfung identisch ist.

Der hier genannte "Gemeinsame Vorsitz" ist ein rechtlich schwieriges Konstrukt, da Meinungsverschiedenheiten Blockaden zur Folge haben. Bei einer "staatlichen Prüfung" für einen Heilberuf muss das Primat beim Staat liegen.

Abschnitt 4

Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 53

Geplante Neuregelung

Der Paragraph beinhaltet Regelungen zur Fachkommission und Erarbeitung von Rahmenplänen. In Absatz 1 wird geregelt, dass die Fachkommission einen Rahmenlehrplan und -ausbildungsplan erarbeitet. Gemäß Absatz 3 erfolgt die Berufung der Mitglieder durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern. Absatz 5 regelt, dass die Fachkommission durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt ist.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt sehr, dass eine Fachkommission zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung nach Teil 2 eingerichtet wird. Die Fachkommission sollte jedoch auch einen Rahmenlehrplan und -ausbildungsplan für die hochschulische Ausbildung erarbeiten.

Bei der Berufung der Fachkommission sollten die Berufsorganisationen der Pflege und die Pflegekammern einbezogen werden.

Die Geschäftsstelle ist inhaltlich dem Bundesministerium für Gesundheit zuzuordnen, analog dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen.

Änderungsvorschläge

Daher schlägt der DPR folgende Änderungen vor:

Absatz 1:

*Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung nach Teil 2 **und hochschulische Ausbildung nach Teil 3** sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.*

Absatz 3, Satz 2

*Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern, **Berufsorganisationen und Pflegekammern.***

Absatz 5, Satz 1:

Die Fachkommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt durch eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Gesundheit ~~institut für Berufsbildung~~ angesiedelt ist.

§ 54

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung. Dabei übernimmt das Bundesinstitut für Berufsbildung die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz, des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung nach Teil 2 und 3 sowie zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

Stellungnahme

Der DPR empfiehlt diese Funktionen und Aufgaben einem Hochschulinstitut zu übertragen.

Abschnitt 5

Statistik und Verordnungsermächtigung

§ 56

Geplante Neuregelung

Der Paragraph enthält Regelungen zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung und Verordnungsermächtigungen.

Gemäß Absatz 1 werden das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen.

Gemäß Absatz 3 werden das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 Abschnitt 3 einschließlich der erforderlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datennutzung, Datenverarbeitung und zum

Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist.

Gemäß Absatz 4 vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutsche Krankenhausgesellschaft spätestens bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5.

Stellungnahme

Zu § 56 (1): Aus einzelnen Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung können weitere Kosten entstehen. Der DPR begrüßt die Ermächtigung der beiden Ministerien Vorschriften zur Regelung der Finanzierung gemäß Absatz 3 zu erlassen. Dies muss genutzt werden um bundesweit die Ausbildungsqualität und -standards zu verbessern. Bezüglich Absatz 4 hält es der DPR für erforderlich Vorschläge zu den Regelungsinhalten gem. § 56 (3) machen zu dürfen.

Änderungsvorschlag

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutsche Krankenhausgesellschaft **unter Mitwirkung des Deutschen Pflegerates** vereinbaren spätestens bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5.

Abschnitt 7

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 59

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Fortgeltung der Berufsbezeichnung / Anspruch auf Umschreibung. Nach Absatz 2 können demnach Personen, die eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Kranken- bzw. Altenpflegegesetz haben, auf Antrag den Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der neuen Berufsbezeichnung geltend machen. Die Erlaubnis ist mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Berufserlaubnis zu versehen.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen die Wörter "Anspruch auf Umschreibung" in der Überschrift und den Absatz 2 zu streichen.

Stellungnahme

Der DPR hält dieses Antrags- und Nachweisverfahren für einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand. Die Urkunde mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung belegt eindeutig, dass die Ausbildung nach altem Recht absolviert wurde.

Den Vorschlag des Bundesrates begrüßt der DPR.

§ 60

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen / Bestandsschutz. Absatz 3 regelt die Übergangsfrist von 10 Jahren für Schulen.

Stellungnahme

Die Übergangsfrist von 10 Jahren für Schulen ist zu lange. Dies gefährdet die Ausbildungsqualität. Für die Schulleitung sollte eine Übergangsfrist von maximal 3 Jahren und für die Lehrer/innen von maximal 5 Jahren gelten.

Die in Absatz 4 Nummer 4 aufgenommene Regelung reicht als Qualifikation für eine Lehrtätigkeit gemäß § 5 inhaltlich nicht mehr aus.

Änderungsvorschlag

Daher schlägt der DPR vor Nummer 4 in Absatz 4 zu streichen.

§ 61

Der Paragraph regelt die Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen das Inkrafttreten verschiedener Paragraphen zu verschieben.

Stellungnahme

Der DPR setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass der Gesetzentwurf wie geplant am 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 in Kraft tritt und dieses Datum nicht verschoben wird. Insofern sollte die derzeit im Gesetz formulierten Zeiten nicht verändert werden.

§ 62

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Kooperation von Hochschulen und Pflegeschulen. Gemäß Absatz 1 können bestehende Kooperationen auf Antrag bis 2029 fortgeführt werden. Der Bundesrat schlägt vor, die Befristung bis zum 31. Dezember 2029 in Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

Stellungnahme

Der DPR lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab und unterstützt die Argumentation der Bundesregierung wonach die Übergangsfrist bereits sehr lang bemessen ist.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor den Satz 1 in Absatz 1 in seiner ursprünglichen Form zu belassen.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 131b

Geplante Neuregelung

Der Paragraph regelt die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege.

Stellungnahme

Über die jetzige Regelung hinaus ist die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres dauerhaft zu regeln.

Artikel 15

Der Artikel regelt das Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Stellungnahme

Der DPR unterstützt nach wie vor die derzeit im Gesetz genannten Daten des Inkrafttretens 01.01.2017 bzw. 01.01.2018 und lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab das Inkrafttreten um 12 Monate zu verschieben.

Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes

Der DPR sieht die Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als geeignet an, die Ausbildungsziele zu realisieren. In ihrer derzeitigen Form weisen die Eckpunkte in ihrer Formulierung ein mittleres Abstraktionsniveau auf. Damit hat die Bundesregierung einen Rahmen vorgegeben, der durch die Länder und Fachkommissionen konkretisiert werden kann.

Der DPR möchte zu einzelnen Punkten Bezug nehmen:

II. Zentrale Regelungsbereiche der beruflichen Pflegeausbildung

3. Praktische Ausbildung

Geplante Neuregelung

In Punkt 3.4 wird geregelt, dass [...] „ein Vertiefungseinsatz durchgeführt wird, der beim Träger der praktischen Ausbildung in einem Bereich, in dem bereits ein Pflichteinsatz erfolgt ist, stattfinden soll. In diesem Vertiefungseinsatz, der im Abschlusszeugnis ausgewiesen wird, werden weitergehende Praxiserfahrung in dem gewählten Bereich und der Ausbildungseinrichtung vermittelt.

Stellungnahme

Der DPR schlägt vor, dass der Vertiefungseinsatz im Abschlusszeugnis bzw. Diploma-Supplement ausgewiesen wird. Er soll jedoch nicht in der Erlaubnisurkunde aufgeführt werden, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz einer einheitlichen Berufsbezeichnung gewahrt bleibt.

4. Praxisanleitung und Praxisbegleitung in der beruflichen Pflegeausbildung

Geplante Neuregelung

In Punkt 1 wird u.a. geregelt, dass sich Praxisanleiter/innen kontinuierlich mindestens 24 Stunden jährlich berufspädagogisch fort- oder weiterbilden müssen.

Stellungnahme

Der DPR begrüßt diese Regelung. Er schlägt allerdings vor, dass eine allgemeine Fortbildungspflicht auf alle berufstätigen Pflegefachpersonen ausgeweitet wird, um zu gewährleisten, dass die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem aktuellen Stand bleiben. Dies wäre entsprechend an anderer Stelle im Gesetz zu regeln.

III. Zentrale Regelungsbereiche für die hochschulische Ausbildung

Geplante Neuregelung

Punkt 5 enthält Regelungen zu den Praxiseinsätzen hochschulisch Auszubildender. Dabei soll die Praxisanleitung durch Pflegepersonal erfolgen, das zur Vermittlung auch des erweiterten Ausbildungsziels der hochschulischen Pflegeausbildung befähigt ist (i.d.R. Nachweis durch hochschulische Qualifikation).

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR wird in dieser Regelung nicht geklärt, wie die Praxisanleitung für Studierende finanziert werden soll.

In Punkt 8 wird auf die Prüfung verwiesen.

Stellungnahme

Der DPR hält es für erforderlich, dass alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, zumindest aber dessen Vorsitz, über einen Berufsabschluss gemäß § 1 PfIBG verfügt.

Anlage 2

II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege

In diesem Abschnitt werden die Bereiche der pädiatrischen Versorgung und der psychiatrischen Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch) genannt.

Stellungnahme

Der DPR regt an Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen behinderte Kinder betreut werden, in diese Versorgungsbereiche einzubeziehen wie beispielsweise Tagespflegeeinrichtungen oder Kitas.

III. Vertiefungseinsatz

In diesem Abschnitt werden der Orientierungseinsatz (flexibel) beim Träger der praktischen Ausbildung, weitere Einsätze (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) und die Einsätze nach I bis IV zur freien Verteilung genannt.

Stellungnahme

Der DPR regt an, Einrichtungen zur Versorgung behinderter Menschen einzubeziehen, die über andere Sozialgesetzbücher finanziert werden.

Die Auswahl geeigneter Einrichtungen sollte sich an ihrer fachlichen Charakteristik orientieren und nicht ausschließlich an den zu versorgenden Menschen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integrative Pflegeausbildung – Pflegeberuf aufwerten, Fachkenntnisse erhalten

Drucksache 18/7880

16.03.2016

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Gute Ausbildung – Gute Arbeit – Gute Pflege

Drucksache 18/7414

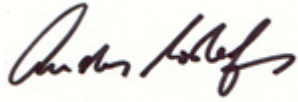
28.01.2016

In beiden Anträgen wird eine Pflegeausbildung favorisiert, bei der die Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege über den größten Teil der Ausbildung gemeinsam unterrichtet werden und sich im letzten Teil in die drei Bereiche aufteilen, dort eine gewisse Spezialisierung erfahren und ihren Berufsabschluss erwerben.

Der DPR lehnt diesen Vorschlag ab. Wir wollen einen einheitlichen Pflegeberuf mit einer einheitlichen Berufsbezeichnung. Schon heute ist die Grundausbildung nicht mehr ausreichend, um für das ganze Berufsleben über aktuelles Wissen und Kompetenzen zu verfügen. Angesichts zunehmender Wissensbestände in Bereichen wie der Pflege und Medizin ist eine Weiterqualifizierung auf der Grundlage einer allgemeinen Berufsausbildung unumgänglich, wie es in allen spezialisierten Berufsbildern gängige Praxis ist.

Wenn die Alten- und Kinderkrankenpflege aus der Reform ausgeschlossen werden, sind sie von zukünftigen Entwicklungen des Pflegeberufs abgekoppelt. Denn eine Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung im Rahmen einer integrierten Ausbildung müsste angesichts der Anforderungen auf jeden Fall auch generalistisch ausgerichtet sein. Die implizite Vorstellung, die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung auf Krankenhauspflege zu reduzieren, ist absolut kontraproduktiv. Wenn die Altenpflege und Kinderkrankenpflege keinen Anteil an der Reform hat, sind sie u.a. auch von den vorbehaltenen Aufgaben für die Pflege und der akademischen Grundausbildung ausgeschlossen! Dann ist die Krankenpflege der einzige Gewinner und profitiert von einer modernen und europäisch anschlussfähigen Berufsausbildung.

Berlin, 26. Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Westerfellhaus', is centered on the page.

Andreas Westerfellhaus
Präsident des Deutschen Pflegerates

Adresse:
Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de